

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
allgemeinbildenden Schulen und der
Förderzentren des Landes Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft
Alexander.Kraft@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2303
Telefax: 0431 988-/

11. Februar 2021

Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie und die Ungewissheit der weiteren Entwicklung machen flexible Regelungen für einen angemessenen Umgang mit Klassenarbeiten (Klausuren) und gleichwertigen Leistungsnachweisen erforderlich. Daher können die Schulen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/21 in der nachstehend beschriebenen Weise von den Vorgaben des Erlasses „Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I - Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 2018 - III 3“ und von schulinternen Festlegungen abweichen:

1. Von der Regel, dass pro Tag nicht mehr als eine und pro Woche nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden sollten, ist in der Regel auch jetzt nicht abzuweichen.
2. Priorität sollten solche Leistungsnachweise haben, die für die Erteilung der Halbjahresnoten und der Ganzjahresnoten von besonderer Bedeutung sind.
3. Wenn aufgrund von Maßnahmen zum Infektionsschutz Probleme bei der Terminsetzung oder bei der inhaltlichen Vorbereitung von Klassenarbeiten oder gleichwertigen Leistungsnachweisen entstehen, kann ersatzlos auf sie verzichtet werden.

4. Innerhalb eines Jahrganges der Schule sollen je Fach parallele Regelungen angestrebt werden (unter Berücksichtigung der Klassenarbeiten und gleichwertigen Leistungsnachweise im gesamten Schuljahr).
5. Die Gesamtkorrekturbelastung der Lehrkräfte angesichts der noch ausstehenden Abschlussarbeiten sollte bei der Verteilung der noch zu erbringenden Leistungsnachweise berücksichtigt werden. Die Korrektur der Abschlussarbeiten hat Vorrang.
6. Die Schulleitung trägt dafür Sorge, dass die Lehrkräfte sich bezüglich der Terminierung von Klassenarbeiten in ihren Lerngruppen abstimmen und eine gleichmäßige Verteilung von Leistungsnachweisen anstreben.
7. Entscheidungen nach Nr. 1, 2 und 3 dieses Erlasses trifft die Schulleitung nach Anhörung der betroffenen Lehrkräfte sowie der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.
8. Die Leistungsbewertungen erfolgen aufgrund der erbrachten Leistungen gemäß § 16 Absatz 2 und § 148 c Absatz 1 SchulG.

Bei der Umsetzung dieser Regelungen ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, dass Klassenarbeiten und gleichwertige Leistungsnachweise eine Trainingsmöglichkeit mit Blick auf Prüfungen darstellen und dass sie für Schülerinnen und Schüler auch zur Verbesserung ihres Leistungsstandes wichtig sein können.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft